

International erfolgt die Rechtsverwirklichung durch

— Abschluß und Erfüllung entsprechender Vereinbarungen, Arbeitsprogramme usw. seitens einzelner Organe der Wirtschaftsleitung und

— Abschluß und Erfüllung von Leistungsverträgen zwischen den entsprechenden Partnerorganisationen.

Rechtsverwirklichung ist Anwendung der Rechtsnormen durch Spezifizierung und Vollzug der in ihnen geforderten Verhaltensweisen beziehungsweise — im Falle ihrer Verletzung — Ermittlung und Durchsetzung der an die Rechtsverletzung geknüpften Folgen. Dabei ist, wegen des abstrakten Charakters der Rechtsnormen, deren Auslegung notwendig. Das gilt für die Normen der gemeinsamen Rechtsordnung der sozialistischen ökonomischen Integration wie für alle anderen Rechtsnormen. Je nachdem, ob die betreffenden Normen unmittelbar die Staatenbeziehungen regeln (Völkerrechtsnormen sind), oder ob sie zwar völkerrechtlichen Ursprungs sind und unmittelbar Staatenbeziehungen regeln, mittelbar aber der Regelung internationaler Beziehungen zwischen den Betrieben dienen, finden im einzelnen unterschiedliche Auslegungsprinzipien Anwendung.³³

Die Rechtsverhältnisse der sozialistischen ökonomischen Integration sind von den RGW-Staaten normierte Verhaltensmodelle, sowohl wenn das normierte Optimalmodell realisiert wird, als auch wenn auf Grund von „Störungen“ entsprechende Alternativprogramme realisiert werden.

Der planmäßige Reproduktionsprozeß der RGW-Länder wird wesentlich in seiner Stabilität beeinträchtigt, wenn ein Partnerstaat zur Erreichung der geplanten Ziele erforderliche, in internationalen Verpflichtungen fixierte Leitungsmaßnahmen nicht vereinbarungsgemäß durchführt und infolgedessen volkswirtschaftlich unverzichtbare Leistungen nicht erbracht werden. Das gleiche gilt, wenn die * Wirtschaftsorganisationen ihre in den internationalen Leistungsverträgen übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllen. Instrumentarien, die die Stabilität des Systems gewährleisten, haben deshalb große Bedeutung. Diesem Zweck dient vor allem eine entsprechende Gestaltung des funktionellen Zusammenhangs der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Partner (die Rechte und Pflichten eines Vertragspartners entwickeln sich in Abhängigkeit davon, wie der andere Partner seine Pflichten erfüllt). Dieses Prinzip findet Ausdruck in der Gewährung entsprechender auf der Einrede des nichterfüllten Vertrages begründeter Leistungsverweigerungs- und Leistungsaufschubrechte. Es wird sowohl in den Beziehungen zwischen den Staaten als auch zwischen den Wirtschaftsorganisationen realisiert.

Als Beispiel seiner Verwirklichung auf völkerrechtlichem Gebiet sei folgende Regelung der Investitionsunterstützungsabkommen angeführt: Eine Reihe von Staaten verpflichtet sich, entsprechende Leistungen zur Errichtung eines Investitionsobjektes zu erbringen. Als Gegenleistung sollen sie von dem Staat, auf dessen Territorium das betreffende Objekt errichtet wird, entsprechende Anteile an der Produktion dieses Objektes erhalten.

33 Zu den völkerrechtlichen Auslegungsprinzipien vgl. I. S. Pereterski, *Tolkowanije meshdunarodnych dogoworow*, Moskau 1960; W. M. Schurschalow, *Osnowy teorii meshdunarodnowo dogowora*, Moskau 1959, S. 356 ff. Vgl. auch Art. 31—33 der „Wiener Konvention über das Recht der Verträge vom 23.5.1969“, in: *Völkerrecht. Dokumente*, Teil 3, Berlin 1973, S. 1050 f. Sie verbieten z. B. die Anpassung der Normen an veränderte Bedingungen im Wege, der Auslegung und schließen ihre restriktive, extensive und analoge Anwendung aus.